

JULIUS BAER MULTICOOPERATION

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 31. DEZEMBER 2011

Besonderer Teil A	31. Dezember 2011
Besonderer Teil C	31. Dezember 2011
Besonderer Teil D	31. Dezember 2011
Besonderer Teil E	31. Dezember 2011

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

VISA 2011/81474-1400-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2011-12-30
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Organisation und Verwaltung	7
3. Anlageziele und -Politik	8
4. Anlegerprofil	8
5. Anlagegrenzen	8
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	14
6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere	15
6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	15
6.3. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	16
6.4. Wertpapier-Pensionsgeschäfte	17
6.5. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	17
6.6. Strukturierte Produkte	17
6.7. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten	18
7. Gesellschaft	20
8. Depotbank	21
9. Verwaltungsgesellschaft	21
10. Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	22
11. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	22
11.1. Beraterin	22
11.2. Anlageberater bzw. Anlageverwalter	22
12. Zahlstellen und Vertreter	23
13. Vertriebsstellen	23
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management)	24
15. Beschreibung der Anteile	25
16. Ausgabe der Anteile	26
17. Rücknahme der Anteile	29
18. Umtausch der Anteile	32
19. Ausschüttungen	32
20. Bestimmung des Nettoinventarwertes	33
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	34
22. Gebühren und Kosten	34
23. Steuersituation	36
23.1. Gesellschaft	36
23.2. Aktionäre	36
24. Generalversammlung und Berichterstattung	36
25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	37
26. Einsicht in Dokumente	37

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)
Julius Baer Multicooperation –JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)
Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)
Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)
Julius Baer Multicooperation –JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)
Julius Baer Multicooperation –JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)
Julius Baer Multicooperation –JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)
Julius Baer Multicooperation –JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)
2. Besonderer Teil C: Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (EUR)
Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (USD)
Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (CHF)
3. Besonderer Teil D: Julius Baer Multicooperation – SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN
4. Besonderer Teil E: Julius Baer Multicooperation – ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH
Julius Baer Multicooperation – VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN
Julius Baer Multicooperation – ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

JULIUS BAER MULTICOOPERATION (die „Gesellschaft“, „JULIUS BAER MULTICOOPERATION“) ist als eine „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolio entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird in Zukunft für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie“) ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. der Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt werden.

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel "Ausgabe der Anteile" - dort unter "Nominee Service" - verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“, beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft

oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Die einzelnen Anteilkategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Die folgenden im Prospekt aufgeführten Änderungen werden erst in Kraft treten, sobald die Satzung geändert und die entsprechenden Möglichkeiten eröffnet wurden:

- die Möglichkeit für einen Subfonds der Gesellschaft, gemäss Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 in andere Subfonds der Gesellschaft zu investieren; und

- die Möglichkeit für den Verwaltungsrat, gemäss Kapitel 8 des Gesetzes von 2010, einen Subfonds der Gesellschaft mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben zu verschmelzen, jeweils in anderen Fällen als bei Unterschreiten des Mindestvolumens oder bei Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Dieser Allgemeine Teil wurde im Dezember 2011 erstellt.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 69, route d'Esch, L – 1470 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident:

Martin Jufer Member of the Executive Board, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT, Zürich, Schweiz

Mitglieder:

Andrew Hanges CEO, GAM (UK) Ltd., London, Vereinigtes Königreich

Jean-Michel Loehr Chief Industry & Government Relations, RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg

Me Freddy Brausch Partner, Linklaters LLP, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Thomas van Ditzhuyzen Managing Director, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, Schweiz

Thomas von Ballmoos Head Legal & Compliance, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, Schweiz

Verwaltungsgesellschaft

SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Martin Jufer Member of the Executive Board, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT, Zürich, Schweiz

Mitglieder:

Andrew Hanges CEO, GAM (UK) Ltd., London, Vereinigtes Königreich

Michel Malpas Independent Adviser, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Yvon Lauret Independent Adviser, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Michele Porro Member of the Executive Board, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT, Zürich, Schweiz
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Ewald Hamlescher Geschäftsführer, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg

Steve Kieffer Geschäftsführer, SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg

**Depotbank,
Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstelle,
Namensregister- und Umschreibungsstelle**

RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.jbfundnet.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „anerkanntes Land“).

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;

- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.²

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoausssetzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des *Commitment Approach* oder mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen

² Diese Bestimmung tritt erst am Tag der effektiven Satzungsänderung in Kraft.

Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine *Value-at-Risk* (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment Approach* oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH	Commitment	n/a
ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM	Commitment	n/a
COMMODITY FUND (CHF)	relative VaR	Rogers International Commodity Index (RICI) Enhanced Hedged CHF
COMMODITY FUND (EUR)	relative VaR	Rogers International Commodity Index (RICI) Enhanced Hedged EUR
COMMODITY FUND (USD)	relative VaR	Rogers International Commodity Index (RICI) Enhanced
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	Commitment	n/a
SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	Commitment	n/a
VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwertes Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% seines Nettoinventarwertes des Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten

Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

- (l)
 - (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
 - (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die

Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Anlegern, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt. Das Gegenparteiisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder Wertpapierpensionsgeschäften i.S.v. Ziff. 6.4. unten darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

6.4. WERTPAPIER-PENSIONS-GESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 für einen Subfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Das Gegenparteirisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierpensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihgeschäften i.S.v. Ziff. 6.3. oben darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst. f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

6.5. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.6. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.
- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die CDS einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestufteten Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“: „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zu Grunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 8. September 1993 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-44.963 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 15. Oktober 1993 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt abgeändert am 21. August 2009, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 11. September 2009.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch ein Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. („RBC Dexia“), Esch-sur-Alzette, als Depotbank für die Vermögen sämtlicher Subfonds verpflichtet.

Die Depotbank hat die Rechtsform einer „société anonyme“, einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg. Ihr Geschäftssitz ist in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette.

Die RBC Dexia wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-47.192 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Aktienkapital beträgt über EUR 579 Millionen.

Die RBC Dexia ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass alle Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte sowie das Barvermögen der Gesellschaft durch die oder im Namen der Depotbank gehalten werden sollen. Die Depotbank kann auch, unter ihrer eigenen Verantwortung, Korrespondenzbanken mit der Verwahrung von Fondsvermögen beauftragen. Die Depotbank ist auch verantwortlich für die Zahlung und das Inkasso des Kapitals, der Einkünfte und der Erlöse aus den von der Gesellschaft gekauften und verkauften Wertpapieren.

Gemäss dem Gesetz von 2010 muss die Depotbank sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile durch die oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Ebenso hat die Depotbank sicherzustellen, dass bei Transaktionen von Vermögenswerten der Gesellschaft die Erlöse innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen sowie die Einkünfte der Gesellschaft gemäss der Satzung und diesem Prospekt verwendet werden.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. November 2001 unter der ursprünglichen Firma Julius Baer (Luxembourg) S.A. für einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von 125'000 Euro gegründet. Das Gesellschaftskapital wurde letztmals per 27. Oktober 2009 auf 4'125'000 Euro erhöht. Sie ist unter der Nummer B-84.535 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde im „Mémorial“ in Luxemburg am 10. Dezember 2001 erstmals veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 27. Oktober 2009 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 9. Dezember 2009. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

10. HAUPTVERWALTUNGS-, DOMIZILIERUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die RBC Dexia ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und als Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der RBC Dexia für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

11.1. BERATERIN

Die Gesellschaft hat die SWISS & GLOBAL ADVISORY S.A., eine Gesellschaft Luxemburger Rechts, welche am 8. Januar 2002 gegründet wurde, mit der allgemeinen Beratung der Gesellschaft beauftragt, insbesondere unter Berücksichtigung allgemeiner gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft.

Die SWISS & GLOBAL ADVISORY S.A. erhält für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert eines jeden Subfonds eine Gebühr, wie im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben.

11.2. ANLAGEBERATER BZW. ANLAGEVERWALTER

Neben der SWISS & GLOBAL ADVISORY S.A. haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen. Die Anlageberater können, sofern im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen, unter den dort festgelegten Bedingungen unmittelbar Anlagen tätigen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Alle derartigen Geschäfte unterliegen den Bestimmungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, so wie sie im Kapitel „Anlagegrenzen“ beschrieben sind. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die RBC Dexia müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der RBC Dexia oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die RBC Dexia oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der RBC Dexia die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die RBC Dexia kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die RBC Dexia ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des

Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberanteile ausgegeben wurden, ist das Eigentum an diesen Inhaberanteilen durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Anteilskategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu

einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilskategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe und der Erstaussgabepreise solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf www.jbfundnet.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die RBC Dexia weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die RBC Dexia gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der RBC Dexia an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (*cut-off* Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der RBC Dexia eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die RBC Dexia frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off-Zeit* festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die *Cut-off-Zeit* grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off-Zeit* können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („*no-load*“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweiligen Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („*Cleared funds settlement*“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der RBC Dexia für die Begünstigte, JULIUS BAER MULTICOOPERATION, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben bis zum unten angegebenen Zeitpunkt („Cut off“ für Zahlungen - Luxemburger Ortszeit) an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein, wobei „SD“ dem auf der Abrechnung der Transferstelle angegebenen Valutadatum („Settlement Date“) entspricht. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenz-bank	zugunsten	Kontonummer	Lautend auf	Cut off
CHF	Bank of America London (BOFAGB3SSWI)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU133410569808549400	Julius Baer collection a/c	SD 12:30
EUR	Bank of America London (BOFAGB22)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU573410569808590900	Julius Baer collection a/c	SD 15:30
GBP	Bank of America London (BOFAGB22)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU653410569808566700	Julius Baer collection a/c	SD 14:30
USD	Bank of America London (BOFAUS3N)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU633410569808500000	Julius Baer collection a/c	SD 18:00
SGD	Bank of America Singapur (BOFASG2X)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU843410569808516500	Julius Baer collection a/c	SD-1 08:30

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem sogenannten Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die RBC Dexia erlauben „*Market Timing*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die RBC Dexia sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die, aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die RBC Dexia zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland plazierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die RBC Dexia frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Anteilszertifikate, soweit dem Anleger zugesandt, müssen bei ausschüttenden Anteilen mit allen noch nicht fälligen Coupons versehen sein. Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der RBC Dexia eintreffen, werden am einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem

Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Anleger an diesem Subfonds besitzt, zurückzukaufen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der jeweiligen Anteils-kategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate soweit dem Anleger zugesandt und, im Fall von ausschüttenden Anteilen, der zugehörigen Coupons bei der Gesellschaft.

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds Eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinander folgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat, nachdem er im Voraus die betreffenden Anleger unterrichtet hat, alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Anleger ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, den Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr dem Subfonds zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.³

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine solche Verschmelzung oder Schliessung ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ohne Rücknahmegebühr ihre Anteile der Gesellschaft zurückgeben. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

³ Die Möglichkeit für den Verwaltungsrat, auch in anderen Fällen als bei der Unterschreitung des Mindestvolumen oder bei Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Verschmelzung zu beschliessen, tritt erst am Tag der effektiven Satzungsänderung in Kraft.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (*cut-off Zeit*) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der RBC Dexia eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend *cut-off Zeit* und *Forward-Pricing* (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ bzw. „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die RBC Dexia oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschter Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Es ist zu beachten, dass der Umtausch von durch Anteilszertifikate repräsentierten Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilszertifikate mitsamt gegebenenfalls aller nicht fälligen Dividenden-Coupons bei der Gesellschaft durchgeführt werden kann.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht

unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.jbfundnet.com sowie gegebenenfalls in weiteren von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden, zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Inhaberanteile werden gegen Einreichung des aufgerufenen Coupons (sofern vorhanden) und bei ausschüttenden Namensanteilen an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; odere)im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben werden („Verwaltungsgebühr“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt max. 0,30% p.a..

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, RBC Dexia (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

Anlagen in Zielfonds

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Performance Fee

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die 120'000 Schweizer Franken nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

23.1. GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögen in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer unterstehen.

23.2. AKTIONÄRE

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Anleger in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausser Aktionäre, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder die Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie 2003/48“), welche am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wird – sofern der wirtschaftliche Eigentümer nicht für das Meldeverfahren optiert – auf Zinszahlungen, welche von der Richtlinie 2003/48 im Rahmen von Ausschüttungen von Organismen gemäss Richtlinie 2003/48 oder im Rahmen von Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen von Organismen gemäss Richtlinie 2003/48 erfasst werden, eine Quellensteuer erhoben, sofern eine Zahlstelle im Sinne der Richtlinie 2003/48 in einem EU-Mitgliedstaat oder eine Zahlstelle aus einem Drittstaat aufgrund von Staatsverträgen mit der E U (so die Schweiz seit dem 1. Juli 2005) solche Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, welche als natürliche Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, leistet oder zu deren Gunsten einzieht. Die Quellensteuer beträgt 35%.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 15:00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie werden im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), in der

Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie in weiteren vom Verwaltungsrat gewählten Medien veröffentlicht. Die Einladungen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der RBC Dexia erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.jbfundnet.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

JULIUS BAER MULTICOOPERATION

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)

JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)

JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)

JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)

JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)

JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)

Acht für die BANK JULIUS BÄR & CO. AG, Zürich, durch SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts JULIUS BAER MULTICOOPERATION

BESONDERER TEIL A: 31. DEZEMBER 2011

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD). Wo in diesem Dokument auf die acht Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**JULIUS BAER STRATEGY FUNDS**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A

1. Ausgabe der Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS	3
2. Anlageziele und -politik der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS.....	3
2.1. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF).....	3
2.2. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	4
2.3. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	5
2.4. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF).....	5
2.5. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR).....	6
2.6. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF).....	7
2.7. Anlageziele und -politik des Julius Baer Strategy Income (EUR)	8
2.8. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	9
3. Anlegerprofil	10
4. Anlageverwalterin	10
5. Beschreibung der Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS	10
6. Ausschüttungspolitik.....	11
7. Gebühren und Kosten	11
8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	11
9. Umtausch von Anteilen	12
10. Antragsverfahren	12
11. Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien.....	13

1. AUSGABE DER ANTEILE DER JULIUS BAER STRATEGY FUNDS

Die Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1. JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	2. Mai 1994	CHF 100
2. JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	23. – 29. Juli 1999	EUR 100
3. JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	30. November 2005	USD 100
4. JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	22. – 30. Mai 2000	CHF 100
5. JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	22. – 30. Mai 2000	EUR 100
6. JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	23. – 29. Juli 1999	CHF 100
7. JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	23. – 29. Juli 1999	EUR 100
8. JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	15. Sep. – 10. Okt. 2003	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER JULIUS BAER STRATEGY FUNDS

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) („JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 70% seines Vermögens in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, sowie in Wandel- und Optionsanleihen (bis zu max. 25% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. In einem Anlagerahmen zwischen 30% und 60% des Vermögens des Subfonds – und in der Regel in einer Höhe von rund 45% des Vermögens des Subfonds – kann in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in CHF und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 70% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titulkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) lautet auf CHF.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und

bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) („JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 70% seines Vermögens in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, sowie in Wandel- und Optionsanleihen (bis zu max. 25% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. In einem Anlagerahmen zwischen 30% und 60% des Vermögens des Subfonds – und in der Regel in einer Höhe von rund 45% des Vermögens des Subfonds – kann in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in EUR und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 60% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titulkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) lautet auf Euro.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-

Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) („JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in USD („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 70% seines Vermögens in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, sowie in Wandel- und Optionsanleihen (bis zu max. 25% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. In einem Anlagerahmen zwischen 30% und 60% des Vermögens des Subfonds – und in der Regel in einer Höhe von rund 45% des Vermögens des Subfonds – kann in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in USD und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 70% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) lautet auf USD.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.4. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) („JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)“) ist es, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Portfoliostruktur des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) ist auf ein hohes Kapitalwachstum ausgerichtet. Die Anlagen erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 5% und 45% des Vermögens des Subfonds in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren (inklusive in Wandel- und Optionsanleihen), die

ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. In einem Anlagerahmen zwischen 50% und 90% des Vermögens des Subfonds (in der Regel in einer Höhe von rund 65%) kann in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in CHF und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 75% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Anlagewährung kann daher im vorgenannten Ausmass von der im Fondsamen genannten Referenzwährung abweichen. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titeltkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) lautet auf CHF.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.5. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) („JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)“) ist es, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Portfoliostruktur des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) ist auf ein hohes Kapitalwachstum ausgerichtet. Die Anlagen erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 5% und 45% des Vermögens des Subfonds in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren (inklusive in Wandel- und Optionsanleihen), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. In einem Anlagerahmen zwischen 50% und 90% des Vermögens des Subfonds (in der Regel in einer Höhe von rund 65%) kann in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in EUR und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 65% des Vermögens des Subfonds in anderen

Währungen getätigt. Die Anlagewährung kann daher im vorgenannten Ausmass von der im Fondsnamen genannten Referenzwährung abweichen. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) lautet auf Euro.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteierisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.6. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) („JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. Daneben können auch Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, getätigt werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in CHF und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Die Portfoliostruktur weist einen Anteil an Beteiligungspapieren (inkl. Warrants) in einem Rahmen zwischen 10% und 40% (in der Regel von rund 25%) des Vermögens des Subfonds auf. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) lautet auf CHF.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.7. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) („JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. Daneben können auch Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, getätigt werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in EUR und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 45% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Die Portfoliostruktur weist einen Anteil an Beteiligungspapieren (inkl. Warrants) in einem Rahmen zwischen 10% und 40% (in der Regel von rund 25%) des Vermögens des Subfonds auf. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) lautet auf Euro.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen

beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

2.8. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) („JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in USD („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität (Kreditqualität im Bereich *Investment Grade*) aus anerkannten Ländern. Daneben können auch Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds), sowie in Zertifikate und strukturierte Produkte (bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds), denen Rohstoffe, Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes zugrunde liegen, und welche die Anforderungen aller einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, getätigt werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in USD und, **auch ohne Währungsabsicherung**, bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelnkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Die Portfoliostruktur weist einen Anteil an Beteiligungspapieren (inkl. Warrants) in einem Rahmen zwischen 10% und 40% (in der Regel von rund 25%) des Vermögens des Subfonds auf. Soweit der Subfonds in Zertifikate und strukturierte Produkte investiert, können diesen auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) kann daneben liquide Mittel halten.

Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) lautet auf USD.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

3. ANLEGERPROFIL

JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) und JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) und JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

4. ANLAGEVERWALTERIN

BANK JULIUS BÄR & CO. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft, respektive der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n die JULIUS BAER STRATEGY FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die Anfänge der BANK JULIUS BÄR & Co. AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JULIUS BÄR GROUP AG, Zürich. Die BANK JULIUS BÄR & Co. AG ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und als solche durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst ebenfalls die Aktivitäten als Vermögensverwalterin.

5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER JULIUS BAER STRATEGY FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile „A“
- Thesaurierende Anteile „B“
- Thesaurierende Anteile „E“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert)

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „A“ folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den Anteilen „A“, „B“ und „E“ für die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen sowie für Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Subfonds	Max. Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts Anteile "A"/"B"/"E"*)
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	1,40%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	1,40%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	1,40%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	1,50%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	1,50%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	1,30%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	1,30%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	1,30%

*) Bei den Anteilen „E“ wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten“) Anwendung.

8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Ausgabe der Anteile“). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

Bei der Zeichnung von Anteilen der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser

Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der JULIUS BAER STRATEGY FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für den Umtausch in Anteile von anderen im Auftrag der BANK JULIUS BÄR & CO. AG aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des zu zeichnenden Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Anleger bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>Währung</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktiviert: Ja / Nein</u>	<u>Verwaltungsgebü hr (max.)</u>
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	A	CHF	LU0047988133	Ja	1,40%
	B	CHF	LU0047988216	Ja	1,40%
	E	CHF	LU0150365327	Ja	2,15%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	A	EUR	LU0099841511	Ja	1,40%
	B	EUR	LU0099841354	Ja	1,40%
	E	EUR	LU0150369311	Ja	2,15%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	A	USD	LU0236393608	Ja	1,40%
	B	USD	LU0236394168	Ja	1,40%
	E	USD	LU0236394598	Ja	2,15%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	A	CHF	LU0108179515	Ja	1,50%
	B	CHF	LU0108178970	Ja	1,50%
	E	CHF	LU0150370756	Ja	2,25%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	A	EUR	LU0108180364	Ja	1,50%
	B	EUR	LU0108179945	Ja	1,50%
	E	EUR	LU0150371051	Ja	2,25%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	A	CHF	LU0099839614	Ja	1,30%
	B	CHF	LU0099839291	Ja	1,30%
	E	CHF	LU0150368693	Ja	2,05%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	A	EUR	LU0099840620	Ja	1,30%
	B	EUR	LU0099840034	Ja	1,30%
	E	EUR	LU0150368859	Ja	2,05%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	A	USD	LU0175822914	Ja	1,30%
	B	USD	LU0175821353	Ja	1,30%
	E	USD	LU0175823219	Ja	2,05%

JULIUS BAER MULTICOOPERATION

COMMODITY FUND (EUR) COMMODITY FUND (USD) COMMODITY FUND (CHF)

Drei durch die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegte Subfonds der SICAV Luxemburger Rechts JULIUS BAER MULTICOOPERATION

BESONDERER TEIL C: 31. DEZEMBER 2011

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds COMMODITY FUND (EUR), COMMODITY FUND (USD), COMMODITY FUND (CHF). Wo in diesem Dokument auf die drei Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**COMMODITY FUNDS**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL C

1. Ausgabe der Anteile der COMMODITY FUNDS.....	3
2. Anlageziele und -politik der COMMODITY FUNDS	3
2.1. Anlageziele und -politik des COMMODITY FUND (EUR).....	3
2.2. Anlageziele und -politik des COMMODITY FUND (USD).....	4
2.3. Anlageziele und -politik des COMMODITY FUND (CHF).....	6
3. Hebelwirkung.....	7
4. Anlegerprofil	8
5. Die Anlageverwalterin / Anlageberaterin der COMMODITY FUNDS	8
6. Beschreibung der Anteile der COMMODITY FUNDS.....	8
7. Ausschüttungspolitik der COMMODITY FUNDS	9
8. Gebühren und Kosten der COMMODITY FUNDS.....	9
9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile der COMMODITY FUNDS	9
10. Umtausch von Anteilen des COMMODITY FUNDS	10
11. Antragsverfahren.....	10

1. AUSGABE DER ANTEILE DER COMMODITY FUNDS

Die Anteile der COMMODITY FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds		Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1.	COMMODITY FUND (EUR)	21. – 28. Februar 2006	EUR 100.--
2.	COMMODITY FUND (USD)	21. – 28. Februar 2006	USD 100.--
3.	COMMODITY FUND (CHF)	10. – 14. Juli 2006	CHF 100.--

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER COMMODITY FUNDS

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES COMMODITY FUND (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (EUR) („COMMODITY FUND (EUR)“) ist es, indirekt am Wachstumspotential der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte zu partizipieren und so einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert der COMMODITY FUND (EUR) hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente deren Basiswerte einen oder mehrere Rohstoffindizes abbilden, bei denen es sich auch um Rohstoffsubindizes oder individuelle bzw. Einzelrohstoffindizes handeln kann („Rohstoff-Referenzindizes“). Der COMMODITY FUND (EUR) kann ferner Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoff-Referenzindizes und/oder auf einzelne Rohstoffwerte einsetzen.

Hierdurch kann die Risikoaussetzung („Exposure“) des COMMODITY FUND (EUR) im Hinblick auf unterschiedliche Rohstoffe bzw. Rohstoffkategorien durch eine Kombination von Anlagen in verschiedene Rohstoff-Referenzindizes sowie ergänzend durch eine Über- bzw. Untergewichtung von Rohstoff-Referenzindizes durch Long-Positionen bzw. durch synthetische Short-Positionen nach Beurteilung der Marktsituation aktiv variiert werden.

Die Wertentwicklung der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Rohstoff-Referenzindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer bar abgewickelter Swap-Vereinbarungen (z. B. Total-Return-Swaps) nachgebildet. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute.

Soweit die Rohstoff-Referenzindizes aus nicht erwerbbaaren Vermögenswerten bestehen und nicht die Diversifikationsvorschriften des Artikels 9 der Richtlinie 2007/16/EG bzw. Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, jedoch die weiteren Index-Anforderungen der „angemessenen Veröffentlichung“ sowie der „adäquaten Marktpräsenz“ aufweisen, wird auf Portfolioebene die 5/10/40%-Grenze in Bezug auf die Marktwertäquivalente der Vermögenswerte, auf die sich solche Referenzindizes beziehen, eingehalten.

Das Mindestengagement in solche Rohstoff- oder Warenterminwerte und -märkte beträgt mindestens zwei Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (EUR), wobei in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und zu keiner Zeit eine Anlage in Derivate erfolgt, deren Basiswert Rohstoffe selber darstellen.

Der COMMODITY FUND (EUR) wird mittels derivativer Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von bis zu 125 % seines Nettovermögens sowie mittels bar abgewickelter derivativer Finanzinstrumente (sog. synthetischer) Short-Positionen in Höhe von bis zu 25 % seines Nettovermögens halten.

Zur Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt der COMMODITY FUND (EUR), die Möglichkeit der Anlagen in derivative Finanzinstrumente bzw. des Einsatzes besonderer Anlagetechniken wie im Allgemeinen Teil des Prospektes Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" jeweils unter Beachtung der hierin definierten Beschränkungen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit die Verpflichtungen des COMMODITY FUND (EUR) aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) decken zu können.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (EUR) kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2002 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko des COMMODITY FUND (EUR) wird unter Anwendung der VaR-Methode überwacht.

Daneben kann der COMMODITY FUND (EUR) flüssige Mittel halten.

Der COMMODITY FUND (EUR) lautet auf Euro. Die Referenzwährung Euro ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele setzt der COMMODITY FUND (EUR) statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte ein, um ein Engagement an den Rohstoff- und Warenterminmärkten aufzubauen und beizubehalten. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes oder individuelle und/ oder Einzelrohstoffindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

2.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES COMMODITY FUND (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (USD) („COMMODITY FUND (USD)“) ist es, indirekt am Wachstumspotential der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte zu partizipieren und so einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert der COMMODITY FUND (USD) hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente deren Basiswerte einen oder mehrere Rohstoffindizes abbilden, bei denen es sich auch um Rohstoffsubindizes oder individuelle bzw. Einzelrohstoffindizes handeln kann („Rohstoff-Referenzindizes“). Der COMMODITY FUND (USD) kann ferner Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoff-Referenzindizes und/oder auf einzelne Rohstoffwerte einsetzen.

Hierdurch kann die Risikoaussetzung („Exposure“) des COMMODITY FUND (USD) im Hinblick auf unterschiedliche Rohstoffe bzw. Rohstoffkategorien durch eine Kombination von Anlagen in verschiedene Rohstoff-Referenzindizes sowie ergänzend durch eine Über- bzw. Untergewichtung von Rohstoff-Referenzindizes durch Long-Positionen bzw. durch synthetische Short-Positionen nach Beurteilung der Marktsituation aktiv variiert werden.

Die Wertentwicklung der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Rohstoff-Referenzindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer bar abgewickelter Swap-Vereinbarungen (z. B. Total-Return-Swaps)

nachgebildet. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute.

Soweit die Rohstoff-Referenzindizes aus nicht erwerbbaaren Vermögenswerten bestehen und nicht die Diversifikationsvorschriften des Artikels 9 der Richtlinie 2007/16/EG bzw. Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, jedoch die weiteren Index-Anforderungen der „angemessenen Veröffentlichung“ sowie der „adäquaten Marktrepräsentanz“ aufweisen, wird auf Portfolioebene die 5/10/40%-Grenze in Bezug auf die Marktwertäquivalente der Vermögenswerte, auf die sich solche Referenzindizes beziehen, eingehalten.

Das Mindestengagement in solche Rohstoff- oder Warenterminwerte und -märkte beträgt mindestens zwei Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (USD), wobei in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und zu keiner Zeit eine Anlage in Derivate erfolgt, deren Basiswert Rohstoffe selber darstellen.

Der COMMODITY FUND (USD) wird mittels derivativer Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von bis zu 125 % seines Nettovermögens sowie mittels bar abgewickelter derivativer Finanzinstrumente (sog. synthetischer) Short-Positionen in Höhe von bis zu 25 % seines Nettovermögens halten.

Zur Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt der COMMODITY FUND (USD), die Möglichkeit der Anlagen in derivative Finanzinstrumente bzw. des Einsatzes besonderer Anlagetechniken wie im Allgemeinen Teil des Prospektes Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" jeweils unter Beachtung der hierin definierten Beschränkungen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit die Verpflichtungen des COMMODITY FUND (USD) aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) decken zu können.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (USD) kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2002 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko des COMMODITY FUND (USD) wird unter Anwendung der VaR-Methode überwacht.

Daneben kann der COMMODITY FUND (USD) flüssige Mittel halten.

Der COMMODITY FUND (USD) lautet auf US Dollar. Die Referenzwährung US Dollar ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem US Dollar abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele setzt der COMMODITY FUND (USD) statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte ein, um ein Engagement an den Rohstoff- und Warenterminmärkten aufzubauen und beizubehalten. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes oder individuelle und/ oder Einzelrohstoffindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den

Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

2.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES COMMODITY FUND (CHF)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – COMMODITY FUND (CHF) („COMMODITY FUND (CHF)“) ist es, indirekt am Wachstumspotential der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte zu partizipieren und so einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert der COMMODITY FUND (CHF) hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente deren Basiswerte einen oder mehrere Rohstoffindizes abbilden, bei denen es sich auch um Rohstoffsubindizes oder individuelle bzw. Einzelrohstoffindizes handeln kann („Rohstoff-Referenzindizes“). Der COMMODITY FUND (CHF) kann ferner Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoff-Referenzindizes und/oder auf einzelne Rohstoffwerte einsetzen.

Hierdurch kann die Risikoaussetzung („Exposure“) des COMMODITY FUND (CHF) im Hinblick auf unterschiedliche Rohstoffe bzw. Rohstoffkategorien durch eine Kombination von Anlagen in verschiedene Rohstoff-Referenzindizes sowie ergänzend durch eine Über- bzw. Untergewichtung von Rohstoff-Referenzindizes durch Long-Positionen bzw. durch synthetische Short-Positionen nach Beurteilung der Marktsituation aktiv variiert werden.

Die Wertentwicklung der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Rohstoff-Referenzindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer bar abgewickelter Swap-Vereinbarungen (z. B. Total-Return-Swaps) nachgebildet. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute.

Soweit die Rohstoff-Referenzindizes aus nicht erwerbbarer Vermögenswerten bestehen und nicht die Diversifikationsvorschriften des Artikels 9 der Richtlinie 2007/16/EG bzw. Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, jedoch die weiteren Index-Anforderungen der „angemessenen Veröffentlichung“ sowie der „adäquaten Marktrepräsentanz“ aufweisen, wird auf Portfolioebene die 5/10/40%-Grenze in Bezug auf die Marktwertäquivalente der Vermögenswerte, auf die sich solche Referenzindizes beziehen, eingehalten.

Das Mindestengagement in solche Rohstoff- oder Warenterminwerte und -märkte beträgt mindestens zwei Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (CHF), wobei in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und zu keiner Zeit eine Anlage in Derivate erfolgt, deren Basiswert Rohstoffe selber darstellen.

Der COMMODITY FUND (CHF) wird mittels derivativer Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von bis zu 125 % seines Nettovermögens sowie mittels bar abgewickelter derivativer Finanzinstrumente (sog. synthetischer) Short-Positionen in Höhe von bis zu 25 % seines Nettovermögens halten.

Zur Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt der COMMODITY FUND (CHF), die Möglichkeit der Anlagen in derivative Finanzinstrumente bzw. des Einsatzes besonderer Anlagetechniken wie im Allgemeinen Teil des Prospektes Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" jeweils unter Beachtung der hierin definierten Beschränkungen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit die Verpflichtungen des COMMODITY FUND (CHF) aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) decken zu können.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des COMMODITY FUND (CHF) kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2002 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko des COMMODITY FUND (CHF) wird unter Anwendung der VaR-Methode überwacht. Daneben kann der COMMODITY FUND (CHF) flüssige Mittel halten.

Der COMMODITY FUND (CHF) lautet auf Schweizer Franken. Die Referenzwährung Schweizer Franken ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele setzt der COMMODITY FUND (CHF) statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte ein, um ein Engagement an den Rohstoff- und Warenterminmärkten aufzubauen und beizubehalten. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes oder individuelle und/ oder Einzelrohstoffindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

3. HEBELWIRKUNG

Für die nachfolgend angeführten Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der relativen VaR Methode überwacht und limitiert (vgl. Kapitel "Anlagegrenzen" im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird – unter Zugrundelegung des in der ESMA-Richtlinie 10-788 spezifizierten Commitment Ansatzes – das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Subfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Subfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Subfonds	Zielwert
COMMODITY FUND (EUR)	1.5
COMMODITY FUND (USD)	1.5
COMMODITY FUND (CHF)	1.5

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value at Risk (VaR).

Zudem dürfen die oben aufgeführten Subfonds zu Investitionszwecken keine Kreditaufnahme tätigen – ausgenommen davon sind 10% vorübergehende Kreditaufnahmen, wie in Kapitel „Anlagegrenzen“ des Allgemeinen Teils dieses Rechtsprospekts beschrieben.

4. ANLEGERPROFIL

COMMODITY FUND (EUR), COMMODITY FUND (USD), COMMODITY FUND (CHF)

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN / ANLAGEBERATERIN DER COMMODITY FUNDS

Als Anlageverwalterin (bis einschliesslich 30.1.2012: Anlageberaterin) der COMMODITY FUNDS wurde SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG, Hardstrasse 201, 8037 Zürich, Schweiz bestellt.

Die Anlageverwalterin (bis 30.1.2012: Anlageberaterin) ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM HOLDING AG, Zürich. Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER COMMODITY FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der COMMODITY FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile „A“;
- Thesaurierende Anteile „B“
- Thesaurierende Anteile „C“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)
- Ausschüttende Anteile „Ca“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)
- Thesaurierende Anteile „E“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile „C“ und „Ca“ werden nur an „institutionelle Anleger“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Anleger im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile der COMMODITY FUNDS“ sowie „Umtausch von Anteilen der COMMODITY FUNDS“).

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DER COMMODITY FUNDS

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „A“, „Ca“ folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN DER COMMODITY FUNDS

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den Anteilen „A“, „B“ und „E“ sowie bei den Anteilen „C“ und „Ca“ für die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen sowie für Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C- und „Ca“-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Subfonds	Max. Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts	
	Anteile "A"/"B"/"E"*	Anteile "C"/"Ca"
COMMODITY FUND (EUR)	1,60%	0,85%
COMMODITY FUND (USD)	1,60%	0,85%
COMMODITY FUND (CHF)	1,60%	0,85%

*) Bei den Anteilen „E“ wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten“) Anwendung.

9. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE DER COMMODITY FUNDS

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der COMMODITY FUNDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Ausgabe der Anteile“). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

Bei der Zeichnung von ausschüttenden Anteilen „A“ und/oder thesaurierenden Anteilen „B“ und „E“ ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von thesaurierenden Anteilen „C“ und/ oder ausschüttenden Anteilen „Ca“ (für „institutionelle Anleger“) beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 500'000.-- oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von „C“-Anteilen und/ oder „Ca“-Anteilen sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser

Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Inventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES COMMODITY FUNDS

Anteile der COMMODITY FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) den unter „Ergänzende Angaben zur Organisation der COMMODITY FUNDS“ vorne genannten Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Anteile „A“, „B“ und „E“ können ausschliesslich von „institutionellen Anlegern“ in Anteile „C“ und/oder „Ca“ umgetauscht werden, wobei auch in diesem Fall beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 500'000.-- gegeben sein muss (vgl. dazu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile der COMMODITY FUNDS“). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

11. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können am Gesellschaftssitz, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder jeder der Zahl- und Vertriebsstellen getätigt werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und die betreffende Anteilskategorie anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

JULIUS BAER MULTICOOPERATION

SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Ein für die SANTANDER DIREKT BANK (Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG), Deutschland, durch SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts JULIUS BAER MULTICOOPERATION

BESONDERER TEIL D: 31. DEZEMBER 2011

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL D

1. Ergänzende Angaben zur Organisation des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN.....	3
2. Anlageziele und -politik des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	3
3. Anlegerprofil	3
4. Ausschüttungspolitik des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	3
5. Anlageverwalterin	3
6. Beschreibung der Anteile des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	4
7. Gebühren und Kosten des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	4
8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	4
9. Umtausch von Anteilen des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	4
10. Antragsverfahren	5
11. Besteuerung des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN	5

1. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR ORGANISATION DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Vertriebsstelle (Vertriebsträger) und Zusätzliche Zahlstelle in Deutschland

Santander Direkt Bank (Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG)
Santander-Platz 1
D-41061 Mönchengladbach

Die Gesellschaft kann weitere Vertriebsstellen benennen, die Anteile des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation – SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN („SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien oder anderer Beteiligungspapieren von Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland. Bis zu max. 25% des Vermögens des Subfonds können auch in Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz in einem anderen anerkannten Land investiert werden. Der SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN kann daneben auch liquide Mittel halten und lautet auf Euro.

3. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

4. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „A“ folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge)
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapitalgewinne

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

5. ANLAGEVERWALTERIN

SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft, respektive des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n der SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM HOLDING AG, Zürich. Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA

umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile „A“
- Thesaurierende Anteile „B“

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Für die Depotbank-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageberater-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird zulasten des Subfonds eine Pauschal-Gebühr von insgesamt max. 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN erhoben.

8. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Im weiteren wird eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden. Zeichnungen können an jeder der im Kapitel „Ergänzende Angaben zur Organisation des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN“ vorstehend genannten Vertriebsstellen, Zahlstellen und Niederlassungen getätigt werden.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen, der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Anteile des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN können derzeit nur gegen Zahlung der Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen aktiven Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für den Umtausch in Anteile anderer von der SANTANDER DIREKT BANK (Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG) in Deutschland rechtsgültig vertriebenen Subfonds der Gesellschaft wird eine Umtauschgebühr von maximal 1% erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Im übrigen finden für das Umtauschverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

10. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners sowie der Name zu zeichnenden Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird anzugeben und zu vermerken, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile gezeichnet werden.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Allgemeinen Teil dieses Prospektes, Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilzertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. BESTEUERUNG DES SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN

Der SANTANDER DEUTSCHE AKTIEN unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, wird jedoch mit einer Steuer von jährlich 0,05% auf das ausgewiesene Nettovermögen besteuert (vgl. Abschnitt „Steuersituation“ im Allgemeinen Teil des Prospektes).

JULIUS BAER MULTICOOPERATION

ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM

Drei für die RBA-Banken, durch die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts JULIUS BAER MULTICOOPERATION

BESONDERER TEIL E: 31. DEZEMBER 2011

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH, VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN und ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM. Wo in diesem Dokument auf die drei Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**RBA-FONDS**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL E

1. Ergänzende Angaben zur Organisation der RBA-FONDS	3
2. Ausgabe der Anteile der RBA-FONDS	3
3. Anlageziele und -politik der RBA-FONDS.....	3
3.1. Anlageziele und -politik des ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH.....	3
3.2. Anlageziele und -politik des VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN	4
3.3. Anlageziele und -politik des ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM.....	4
4. Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder	5
5. Anlegerprofil	5
6. Anlageverwalterin	6
7. Beschreibung der Anteile der RBA-FONDS.....	6
8. Ausschüttungspolitik.....	6
9. Gebühren und Kosten	6
10. Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	7
11. Umtausch von Anteilen	7
12. Antragsverfahren	7

1. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR ORGANISATION DER RBA-FONDS

Vertriebsstellen (Vertriebsträger) in der Schweiz

Entris Banking AG, Gümligen, und RBA-Banken.

Die Entris Banking AG kann weitere Vertriebsstellen ernennen.

Zusätzliche Zahlstelle in der Schweiz

Entris Banking AG, Gümligen.

2. AUSGABE DER ANTEILE DER RBA-FONDS

Die Anteile der RBA-FONDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

Subfonds		Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1.	ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH*)	8. – 17. Juni 1998	CHF 100
2.	VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN**)	8. – 17. Juni 1998	CHF 100
3.	ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM***)	8. – 17. Juni 1998	CHF 100

*) unter der ursprünglichen Bezeichnung RBA-PORTFOLIO (LUX) ADAGIO

***) unter der ursprünglichen Bezeichnung RBA-PORTFOLIO (LUX) ALLEGRO

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER RBA-FONDS

3.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation - ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH („ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen. Die Anlagen des ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH erfolgen im Minimum zu zwei Dritteln in ein international diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH kann die Gesellschaft in Geldmarktanlagen, in variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens des Subfonds) anlegen, die von Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben wurden und auf Währungen von anerkannten Ländern lauten. Im Rahmen des Drittels kann die Gesellschaft ausserdem bis maximal 10% des Vermögens des ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte oder Warrants auf solche Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungspapiere und Forderungswertrechte anlegen. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Anlagen werden in CHF und bis zu maximal 35% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Der ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH kann daneben liquide Mittel halten.

Der ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH lautet auf CHF.

3.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation - VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN („VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 70% des Vermögens des Subfonds in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern. Dabei beträgt der Anteil an Speculative-Grade Anlagen (höchstens Moody's Ba1 bzw. S&P BB+ oder vergleichbar) und in Emerging Markets (Schwellenländer auf dem Weg zum modernen Industriestaat), zusammen maximal 20% des Vermögens des Subfonds.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (Speculative-Grade Anlagen) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

In einem Anlagerahmen zwischen 30% und 60% des Vermögens des Subfonds wird in sorgfältig ausgewählte Aktien und Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds) investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Anlagen werden in CHF und, auch ohne Währungsabsicherung, bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewichtung der einzelnen Titelpategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf der zu erwartenden Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachten. Der VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN kann daneben liquide Mittel halten.

Der VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN lautet auf CHF.

3.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Julius Baer Multicooperation - ALLEGRO (LUX) - WACHSTUM („ALLEGRO (LUX) - WACHSTUM“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen erfolgen mehrheitlich in ein international diversifiziertes Portfolio aus Aktien und anderen Beteiligungspapieren sowie in Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds). Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Bis maximal 49% des Vermögens des Subfonds kann investiert werden in Anlagen fest- oder variabelverzinslicher Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die von Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Dabei beträgt der Anteil an Speculative-Grade Anlagen (höchstens Moody's Ba1 bzw. S&P BB+ oder vergleichbar) und Emerging Markets (Schwellenländer auf dem Weg zum modernen Industriestaat), zusammen maximal 20% des Vermögens des Subfonds.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (Speculative-Grade Anlagen) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Die Anlagen werden in CHF und, auch ohne Währungsabsicherung, bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewichtung der einzelnen Titelt Kategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf der zu erwartenden Ertragskraft einer Anlage abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Der ALLEGRO (LUX) - WACHSTUM kann daneben liquide Mittel halten.

Der ALLEGRO (LUX) - WACHSTUM lautet auf CHF.

4. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN EMERGING MARKETS LÄNDER

(Betrifft die Subfonds VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN und ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM)

Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

5. ANLEGERPROFIL

ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH

Der Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. ANLAGEVERWALTERIN

SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft, respektive der RBA-FONDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n die RBA-FONDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM HOLDING AG, Zürich. Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

Die SWISS & GLOBAL ASSET MANAGEMENT AG wurde unter dem Namen Julius Bär Investmentfonds-Dienstleistung AG (Julius Baer Investment Funds Services) gegründet und im Jahre 2009 umbenannt.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER RBA-FONDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der RBA-FONDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile „A“
- Thesaurierende Anteile „B“

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „A“ folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge)
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

Für die Depotbank-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageberater-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds eine Pauschal-Gebühr erhoben.

Subfonds	Max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts
	Anteile "A"/"B"
ADAGIO (LUX) – FESTVERZINSLICH	1%
VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN	1,25%
ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM	1,5%

10. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der RBA-FONDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Ausgabe der Anteile“). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 2% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 1% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 1% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden. Der Mindestanlagebetrag bei erstmaliger Anlage von Anteilen und Folgeaufträgen beträgt CHF 100.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der RBA-FONDS können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für den Umtausch in Anteile von anderen im Auftrag der Entris Banking AG bzw. den Aktionärsbanken der RBA-Holding aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird derzeit eine Umtauschgebühr von maximal 1% erhoben.

Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) bzw. den unter „Ergänzende Angaben zur Organisation der RBA-FONDS“ vorne genannten Vertriebsstellen erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

12. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des zu zeichnenden Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospektes angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Soweit vom Aktionär nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Aktionärs. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

Wichtige rechtliche Hinweise

Die Angaben in diesem Dokument gelten weder als Angebot noch als Anlageberatung. Sie dienen lediglich zum Zwecke der Information. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen und Einschätzungen können sich ändern und geben die Ansicht von Swiss & Global Asset Management unter den derzeitigen Konjunkturbedingungen wieder.

Anlagen sollen erst nach der gründlichen Lektüre des aktuellen Rechtsprospekts und/oder des Fondsreglements, des aktuellen Kurzprospekts (bzw. der Wesentlichen Anlegerinformationen, sobald erhältlich), der Statuten und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts sowie nach einer Beratung durch einen unabhängigen Finanz- und Steuerspezialisten getätigt werden. Die erwähnten Dokumente erhalten Sie kostenlos und in Papierform unter Tel. +41 58 426 60 00 oder bei den unten angegebenen Adressen. Swiss & Global Asset Management ist nicht Teil der Julius Bär Gruppe.

Der Wert und die Rendite der Anteile können fallen und steigen. Sie werden durch die Marktvolatilität sowie durch Wechselkursschwankungen beeinflusst. Swiss & Global Asset Management übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Verluste. Die vergangene Wert- und Renditeentwicklung ist kein Indikator für deren laufende und zukünftige Entwicklung. Die Wert- und Renditeentwicklung berücksichtigt nicht allfällige beim Kauf, Rückkauf und/oder Umtausch der Anteile anfallende Kosten und Gebühren. Die Aufteilung nach Branchen, Ländern und Währungen und die einzelnen Positionen sowie allfällig angegebene Benchmarks können sich jederzeit im Rahmen der im Rechtsprospekt festgelegten Anlagepolitik ändern.

Schweizer Fonds

Die hier beschriebenen Anlagefonds nach Schweizer Recht sind vertragliche Fonds gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG).

Die Fonds Julius Baer Institutional Fund, Julius Baer Institutional Funds II, Julius Baer Inst BVG – LPP Flexible Fund und Julius Bär Inst BVG/LPP richten sich als Fonds für qualifizierte Anleger ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss KAG und relevantem Fondsvertrag.

Andere hier beschriebene Julius Baer Anlagefonds nach Schweizer Recht sind nur in der Schweiz zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen. Fondsleitung ist Swiss & Global Asset Management AG, Zürich, Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach, CH-8010 Zürich oder RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zurich Branch, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich.

Luxemburger Fonds:

Non-UCITS Fonds (nicht EU-harmonisiert):

Die Fonds Julius Baer Multiselect I, Julius Baer Multiopportunities und Julius Baer SICAV II sind Partie II (nicht EU harmonisierte) SICAVs ("Société d'investissement à capitale variable") nach Luxemburger Recht. Der Fonds Julius Baer SICAV II ist nur in der Schweiz zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen.

Der Fonds Julius Baer Multiflex ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht gemäss Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Anlagefonds („Specialized Investment Funds“, SIF) und in der Rechtsform einer SICAV ("Société d'investissement à capitale variable"). Anteile von Julius Baer Multiflex werden nur im Rahmen von Privatplatzierungen angeboten und dürfen nur von bestimmten qualifizierten Investoren gekauft werden. Die relevanten Voraussetzungen sind im Rechtsprospekt des Fonds beschrieben.

UCITS Fonds (EU-harmonisiert):

Die Fonds Julius Baer Strategy Fund und Hyposwiss (Lux) Fund sind Partie I (EU-harmonisierte) FCPs ("Fonds commun de placement") nach Luxemburger Recht.

Die Fonds Julius Baer Multibond, Julius Baer Multistock, Julius Baer Multicash, Julius Baer Multipartner, Julius Baer Multilabel, Julius Baer Multirange, Julius Baer Multiinvest, Julius Baer Special Funds sind Partie I (EU harmonisiert) SICAVs ("Société d'investissement à capitale variable") nach Luxemburger Recht.

UCITS („Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities“, „Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“, OGAW) Fonds sind grundsätzlich zum öffentlichen Vertrieb in Luxemburg, in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich registriert. Allerdings kann aufgrund der verschiedenen nationalen Registrierungsverfahren keine Garantie abgegeben werden, dass jeder Fonds, Teilfonds oder jede Anteilsklasse in jedem dieser Länder und gleichzeitig registriert ist oder registriert werden wird. Eine aktuelle Registrierungsliste finden Sie auf www.jbfundnet.com. Bitte beachten Sie auch die unten angegebenen Besonderheiten bezüglich gewisser Länder. In Ländern, in denen ein Fonds, Teilfonds oder eine Anteilsklasse nicht zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben registriert ist, ist der Verkauf von Anteilen nur im Rahmen von Privatplatzierungen bzw. im institutionellen Bereich und unter Beachtung der anwendbaren lokalen Gesetzgebung möglich. Namentlich sind die Julius Bär Fonds nicht in den Vereinigten Staaten und ihren abhängigen Territorien registriert und dürfen daher dort weder angeboten noch verkauft werden.

SCHWEIZ: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in der Schweiz zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen sind: Vertreter in der Schweiz ist die Swiss & Global Asset Management AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich; Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach, CH-8010 Zürich.

LIECHTENSTEIN: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Liechtenstein zum

öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen sind: Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein ist die LGT Bank in Liechtenstein AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

DEUTSCHLAND: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind: Zahlstelle ist die DekaBank Deutsche Girozentrale, Hahnstrasse 55, D-60528 Frankfurt am Main; Informationsstelle ist Swiss & Global Asset Management Kapital AG, Taunusanlage 15, D-60325 Frankfurt am Main.

ÖSTERREICH: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind: Zahl- und Informationsstelle ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien.

SPANIEN: Folgende SICAV nach Luxemburger Recht sind im Register der CNMV für ausländische, in Spanien vertriebene Kollektivanlageinstrumente eingetragen: Julius Baer Multibond (Registrierungs-Nr. 200); Julius Baer Multicash (Nr. 201); Julius Baer Multistock (Nr. 202) und Julius Baer Multicooperation (Nr. 298) und Julius Baer Multipartner (Nr. 421).

REGION ASIEN-PAZIFIK: Die in diesem Dokument erwähnten Fonds sind nicht für den öffentlichen Verkauf in der Region Asien-Pazifik zugelassen oder registriert. Daher darf in dieser Region kein öffentliches Marketing betrieben werden. In Hongkong ist das Dokument ausschliesslich auf professionelle Investoren (gemäss der Definition in der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571)) beschränkt. In Singapur dürfen Anteile des Fonds keinen Privatanlegern angeboten werden. Dieses Dokument ist kein Prospekt gemäss dem Securities and Futures Act (§ 289) von Singapur («SFA»). Demgemäss kommt die gesetzliche Haftung unter dem SFA bezüglich den Inhalten von Prospekten nicht zur Anwendung. Dieses Dokument darf in Singapur nicht an Personen verteilt oder weitergegeben werden, bei denen es sich nicht um (i) institutionelle Investoren gemäss Abschnitt 304 des SFA bzw. (ii) um relevante Personen oder Personen gemäss Abschnitt 305(2) handelt und dies im Einklang mit den in Abschnitt 305 des SFA festgelegten Bedingungen geschieht, bzw. dies (iii) anderweitig unter Einhaltung der Bedingungen einer anderen geltenden Bestimmung des SFA erfolgt. In anderen Ländern der Region Asien-Pazifik ist dieses Dokument nur zur Weitergabe an professionelle, institutionelle bzw. qualifizierte Anleger (je nach der Definition im Rechtsgebiet des Lesers) bestimmt. Die in diesem Dokument erwähnten Fonds sind in Japan nicht für den öffentlichen Verkauf oder Privatplatzierungen gemäss dem Gesetz für Investmenttrusts und Beteiligungsgesellschaften zugelassen und dürfen gemäss dem Finanzinstrumente- und Börsengesetz nicht veröffentlicht werden. Daher dürfen keine Anteile der erwähnten Fonds in Japan oder Personen mit Wohnsitz in Japan angeboten werden. Diese Materialien sind lediglich für die Weitergabe an professionelle, institutionelle bzw. qualifizierte Anleger bestimmt. Personen, die diese Materialien erhalten, dürfen diese weder an Personen mit Wohnsitz in Japan weitergeben, noch mit in Japan ansässigen Personen Informationen über den erwähnten Fonds austauschen. In anderen Ländern der Region Asien-Pazifik ist dieses Dokument nur zur Weitergabe an professionelle, institutionelle bzw. qualifizierte Anleger (wie im Rahmen des Gerichtsstands des Lesers definiert) bestimmt.

GROSSBRITANNIEN: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche anerkannte Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss § 264 des britischen Finanzdienstleistungsgesetzes („Financial Services and Markets Act“) von 2000 sind: „Facilities Agent“ ist GAM Sterling Management Limited, 12 St. James's Place, London SW1A 1NX. Kopien der jeweiligen Verkaufsprospekte und Jahres- bzw. Halbjahresberichte sind beim „Facilities Agent“ oder bei Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A. UK Branch, UK Establishment No. BR014702, 12 St James's Place, London SW1A 1NX erhältlich. Der Anlegerschutz im Rahmen des „Financial Services Compensation Scheme“ gilt nicht für Anlagen in diesen Fonds.

BELGIEN: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Belgien zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen sind: Unter dem in dieser Broschüre verwendeten Wort „Fonds“ ist eine SICAV, ein Teilfonds einer SICAV oder ein vertraglicher Anlagefonds zu verstehen. Die Anleger tragen die üblichen Börsentaxen und Kommissionen. Die Börsensteuer beläuft sich auf 0,5%, sowohl bei der Rücknahme als auch bei der Umwandlung von Kapitalisierungsaktien (mit maximal EUR 750 pro Transaktion). Der von den Händlern berechnete Ausgabeaufschlag liegt für die Teilfonds von Julius Baer Multistock und Julius Baer Multipartner bei maximal 5% und für die Teilfonds von Julius Baer Multibond bei maximal 3%. Die tatsächlich erhobenen Taxen müssen stets den im Prospekt erläuterten Bestimmungen entsprechen. Der Prospekt und sein Anhang für Belgien, der vereinfachte Prospekt, der Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht von Julius Baer Multistock, Julius Baer Multibond und Julius Baer Multipartner stehen der Öffentlichkeit am Sitz des Unternehmens in Luxemburg, am Hauptsitz von RBC Dexia Investor Services Belgien, Place Rogier 11, 1210 Brüssel, die für die Finanzdienstleistungen in Belgien zuständig ist, sowie an den Schaltern der Niederlassung der Dexia Bank Belgien am Boulevard Pachéco 44 in 1000 Brüssel kostenlos zur Verfügung.

SCHWEDEN: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Schweden zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen sind: Zahlstelle ist MFEX Mutual Funds Exchange AB, Linnégatan 9-11, SE-114 47 Stockholm.

FRANKREICH: Soweit hier EU-harmonisierte Julius Bär Anlagefonds nach Luxemburger Recht beschrieben sind, welche in Frankreich zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben zugelassen sind: Der Prospekt und sein Anhang für Frankreich, der vereinfachte Prospekt, der Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht von Julius Baer Multistock, Julius Baer Multibond, Julius Baer Multicash und Julius Baer Multipartner stehen der Öffentlichkeit am Sitz des Unternehmens in Luxemburg sowie am Hauptsitz der Zahlstelle in Frankreich kostenlos zur Verfügung. Für die SICAV Julius Baer Multistock, Julius Baer Multibond und Julius Baer Multicash ist das die CACEIS Bank, mit Unternehmenssitz in der 1-3, Place Valhubert – 75013 Paris, und für die SICAV Julius Baer Multipartner die Banque Robeco, mit Unternehmenssitz am 21, Boulevard de la Madeleine – 75039 Paris Cedex 01. Die Anleger werden gebeten, sich im Prospekt der SICAV genauer über die verschiedenen Risiken zu informieren, die sie eingehen.

ISRAEL: In Israel wurde und wird nichts unternommen, was dazu dienen könnte, die Produkte in Israel anzubieten oder dieses Marketingdokument öffentlich zu verbreiten. Insbesondere wurde das Marketingdokument von der israelischen Wertpapierbehörde nicht überprüft oder genehmigt. Daher darf dieses Marketingdokument nur für direkte oder indirekte Angebote bzw. Verkäufe von Produkten an Anleger des im ersten Anhang zum israelischen Wertpapiergesetz von 1968 genannten Typs und nur für diesen Zweck verwendet werden. Dieses Marketingdokument darf nicht für andere Zwecke reproduziert oder verwendet oder anderen Personen ausgehändigt werden als denjenigen, denen Exemplare zugesandt wurden. Ein Angebotsempfänger, der das Produkt kauft, erwirbt dieses gemäss seinem eigenem Verständnis, zu seinem eigenen Nutzen und auf eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, es an andere Parteien weiterzugeben oder anderen Parteien anzubieten. Ein

Angebotsempfänger, der das Produkt kauft, verfügt über das erforderliche Wissen sowie ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in das Produkt beurteilen zu können. Nichts in diesem Marketingdokument ist als Anlageberatung oder Marketing für Investmentprodukte gemäss der Definition im Anlageberatungs-, Investmentmarketing- und Portfoliomanagementgesetz von 1995 aufzufassen.

ESTLAND: Soweit hier beschriebene EU-harmonisierte Anlagefonds von Julius Bär nach Luxemburger Recht (SICAV) in Estland für das öffentliche Angebot und den Vertrieb zugelassen sind, sind Kopien des Fondsprospekts, die aktuelle Version des vereinfachten Prospekts, das Fondsreglement und die aktuelle Version des Jahres- und Halbjahresberichts kostenlos bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich: Swedbank, AS, Liivalaia 8, EE-15040 Tallinn.

LETTLAND: Soweit hier beschriebene EU-harmonisierte Anlagefonds von Julius Bär nach Luxemburger Recht (SICAV) in Lettland für das öffentliche Angebot und den Vertrieb zugelassen sind, sind Kopien des Fondsprospekts, die aktuelle Version des vereinfachten Prospekts, das Fondsreglement und die aktuelle Version des Jahres- und Halbjahresberichts kostenlos bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich: Swedbank, AS, Balasta dambis 1a, LV-1048 Riga.

LITAUEN: Soweit hier beschriebene EU-harmonisierte Anlagefonds von Julius Bär nach Luxemburger Recht (SICAV) in Litauen für das öffentliche Angebot und den Vertrieb zugelassen sind, sind Kopien des Fondsprospekts, die aktuelle Version des vereinfachten Prospekts, das Fondsreglement und die aktuelle Version des Jahres- und Halbjahresberichts kostenlos bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich: Swedbank, AB, Konstitucijos pr. 20A, LT - 03502 Vilnius.

IRLAND: Soweit hier beschriebene EU-harmonisierte Anlagefonds von Julius Bär nach Luxemburger Recht (SICAV) in Irland für das öffentliche Angebot und den Vertrieb zugelassen sind. Zahlstelle ist RBC Dexia Investor Services Ireland George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Ireland.

Der globale Branchenklassifizierungsstandard (Global Industry Classification Standard, kurz «GICS») wurde von MSCI Inc. («MSCI») und Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. («S&P») entwickelt, ist exklusives Eigentum sowie Dienstleistungszeichen dieser Unternehmen und darf von Swiss & Global Asset Management AG im Rahmen einer Nutzungslizenz verwendet werden. Weder MSCI noch S&P noch an der Erstellung oder Zusammenstellung des GICS oder irgendwelcher GICS-Klassifikationen beteiligte Dritte geben irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder Zusicherungen im Hinblick auf den Standard oder die Klassifikationen (oder die durch deren Nutzung erzielten Ergebnisse) ab, und alle diese Parteien schliessen hiermit alle Gewährleistungen für die Originalität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Marktgängigkeit und Eignung des Standards bzw. der Klassifikationen für einen bestimmten Zweck ausdrücklich aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden übernehmen MSCI, S&P, ihre verbundenen Unternehmen oder an der Erstellung oder Zusammenstellung des GICS oder irgendwelcher GICS-Klassifikationen beteiligte Dritte keinerlei Haftung für irgendwelche direkten, indirekten oder besonderen Schäden, Schadenersatzverpflichtungen, daraus resultierende oder sonstige Schäden (einschliesslich von Gewinnausfällen), selbst wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

Copyright © 2011 Swiss & Global Asset Management AG – alle Rechte vorbehalten